STADT
EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 11. Sitzung

des Rechnungsprüfungsausschusses

am Dienstag, dem 06.12.2022,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie wird allen Teilnehmer*innen das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) empfohlen. Zur Teilnahme ist kein Nachweis einer Immunisierung oder einer Negativtestung erforderlich.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde	
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 07.06.2022	
3	02 - 17 0856/2022	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Beschluss der Hebesatzsatzung; Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B	
4	03 - 17 0864/2022	Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort "Grollscher Weg" (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums des Willibrord-Gymnasiums (PZ), sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort "Paaltjessteege" und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort "Brink" in der Stadt Emmerich am Rhein	***
5	03 - 17 0865/2022	Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein	***
6	03 - 17 0866/2022	Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein	***
7	06 - 17 0861/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein	
8		Mitteilungen und Anfragen	
9		Einwohnerfragestunde	

II. Nichtöffentlich

10		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 07.06.2022
11	02 - 17 0810/2022	Bekanntgabe gem. § 13 Abs. 4 Buchst. b) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein über die vorgenommenen Stunden und Niederschlagungen im Fachbereich 2 - Finanzen - ****
12	02 - 17 0855/2022	Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG
13		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 24. November 2022

gez. Udo Tepaß
Vorsitzender

***** **Diese Vorlagen werden nachgereicht.**

****** **Die Vorlage "Bekanntgabe gem. § 13 Abs. 4 Buchst. b) der Hauptsatzung über die vorgenommenen Stundungen und Niederschlagungen im Fachbereich 2 - Finanzen -" wird den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aus abgaberechtlichen Gründen nur für die Zeit der Sitzung zur Verfügung gestellt.**

Ö 3

STADT
EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0856/2022**	**21.11.2022**

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss der Hebesatzsatzung; Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die anliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein, entsprechend der Anhebung der fiktiven Hebesätze durch das Land NRW.

Sachdarstellung :

Die Steuersätze werden gemäß § 78 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

Am 18.10.2022 wurde mit der Vorlage Nr. 02-17 0761/2022 über die Änderung des GFG 2023 und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Grundsteuer A und B informiert. Im Haushaltsentwurf wurden die vom Land NRW geänderten fiktiven Hebesätze der Grundsteuer A entsprechend von 250 v.H. auf 254 v. H. und der Grundsteuer B von 479 v.H. auf 493 v.H. angepasst.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Umsetzung des Beschlusses führt ab 2023 zu einer jährlichen Ertragsverbesserung von rd. 170 TEURO.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0856/2022 _ A 1 _ Entwurf Hebesatzsatzung 2023

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	254 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	493 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	425 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Ö 4

STADT
EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**03 - 17 0864/2022**	**23.11.2022**

Betreff

Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort "Grollscher Weg" (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums des Willibrord-Gymnasiums (PZ), sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort "Paaltjessteege" und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort "Brink" in der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Benutzungsordnung für die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in Emmerich am Rhein (Anlage 1).

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich hat am 21.10.1980 die Benutzungsordnung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein beschlossen.

Durch die Neuordnung der Emmericher Schullandschaft sind die Städt. Realschule und die Europa-Gemeinschaftshauptschule zwischenzeitlich ausgelaufen und die Gesamtschule Emmerich am Rhein an drei Standorten (Grollscher Weg, Paaltjessteege, Brink) etabliert worden.
Zum einen machen die geänderten Bezeichnungen der Schulen bzw. der Schulstandorte und zum anderen die Änderung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz), nach der die Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist, wenn sie „selbstständig“ eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben (wirtschaftliche Tätigkeit), eine Neufassung der Benutzungsordnung erforderlich.

Als Anlage 2 wird der Vorlage eine Synopse der alten und neuen Benutzungsordnung beigefügt. Die in dieser Synopse ”grün” gedruckten Textpassagen kennzeichnen redaktionelle Änderungen. Die ”rot” gekennzeichneten Änderungen ergeben sich aufgrund der geänderten Schullandschaft (Um- und Neubau, sowie Benennung), sowie veränderter gesetzlicher Anforderungen und Grundlagen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 17 0864/2022 _ A 1 _ Benutzungsordnung Stadttheater + Aulen
03 - 17 0864/2022 _ A 2 _ Synopse - Benutzungsordnung Stadttheater + Aulen

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____beschlossen:

§1

(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält

a) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg, das Stadttheater
b) das Pädagogische Zentrum des Städtischen Willibrord Gymnasiums
c) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjesteege
d) die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink

als öffentlichen Einrichtungen

(2) Die Einrichtungen können benutzt werden für:

a) volksbildende Veranstaltungen
b) schulische Veranstaltungen
c) kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.)
d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

(3) Die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg dient als Schulaula und als Stadttheater

(4) Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Zahl der Besucher auf die Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Die Zweckbestimmung dieser Einrichtung darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen stehen den Schulen während der allgemeinen Unterrichtzeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung.
Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sind für die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg mit der Stadt Emmerich am Rhein (Fachbereich 3 - Immobilien) und dem Eigenbetrieb Kultur- Künste-Kontakte (KKK) und für die übrigen Einrichtungen mit dem Fachbereich 3 - Immobilien der Stadt Emmerich am Rhein abzustimmen.

(2) Alle Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Veranstaltungen der Gesamtschule für die Aula an Schulstandort Grollscher Weg, die Aula am Schulstandort Paaltjessteege und die Mensa am Schulstandort Brink und sowie Veranstaltungen des Städt. Willibrord-Gymnasiums für das Pädagogische Zentrum des Willibrord Gymnasiums sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin stellt jeweils einen Benutzungsplan - getrennt für jede Einrichtung - für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 auf. Die Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.

(4) Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung der Einrichtung trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (zu § 1 Abs. 1a) sowie im Einvernehmen mit der Schulleitung (zu § 1 Abs. 1b bis d). Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Nutzer unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 4

(1) die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag erteilt und ist jederzeit widerruflich. Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet. Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.

(2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Antragsteller durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

(3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder die Nutzer der Einrichtung in gröblicher Weise gegen Bestimmungen oder eine vertragliche Vereinbarung, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.
In solchen Fällen stehen dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Emmerich am Rhein wegen eines Ihm entstandenen Schadens zu.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung geltend machen können.

§ 5

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die von der Stadt übernommenen Ausstattung der Räume hinausgehen (Geräte, Kulissen, Bühnenaufbauten, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und andere Werbemittel sowie die Einrichtung von Verkaufsständen) dürfen nur nach besonderen Genehmigung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin eingebracht werden. Diese Veränderungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bauordnungsrechtliche und Brandschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten und sind gegebenenfalls bei dem Fachbereich 6 - Bauordnung zu erfragen

§ 6

(1) Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, welcher auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tragen.

(2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu der befestigten Bestuhlung keine weiteren Sitzplätze (z. B. Stühle in den Gängen) aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 7

Zu jeder Veranstaltung müssen Feuerwehr und falls erforderlich Personal zur Platzanweisung, Garderobe und Kasse vom Veranstalter gestellt werden. Die Entschädigung der vorgenannten Dienste trägt der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

Das Personal der Stadtverwaltung, der Unfallhilfsstelle, Beauftragte der Polizei und Feuerwehr sowie sonstige legitimierte Beauftragte von Behörden dürfen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumen.

Die besonders kenntlich gemachten Plätze sind für diesen Personenkreis freizuhalten.

§ 9

Bei Benutzung der Technischen Einrichtungen (Bühne usw.) müssen nach § 39 ff SBauVO (Sonderbauverordnung) technische Fachkräfte anwesend sein. Dies trifft auch für Schulveranstaltungen der Gesamtschule in der Aula am Schulstandort Grollscher Weg zu, sobald die Bühne mitbenutzt wird. Die Bühnegasse muss für den ungehinderten Durchgang frei bleiben. Die Löscheinrichtungen und Geräte müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 10

(1) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt. Die Besucher sind vom Veranstalter auf das Rauchverbot hinzuweisen.

(2) Nicht gestattet sind:
a) die Ablage von Garderoben an anderen als dafür vorgesehenen Stellen
b) der Verzehr von Speisen und Getränken
Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung

§ 11

(1) Ist eine Bewirtung der Besucher des Stadttheaters erforderlich, so erfolgt diese ausschließlich durch den Pächter des Erfrischungsraumes. Die Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße und ausreichende Bewirtung gesichert ist.

(2) In den übrigen Einrichtungen dürfen nichtalkoholische Speisen und Getränke nur im Benehmen mit der Schulleitung der Gesamtschule angeboten und verzehrt werden.

§ 12

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen:

a) Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
b) Fotografieren und Filmen
c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art
d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsgegenständen

§ 14

(1) Das Betreten des Gebäudes sowie die Nutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzer (Besucher und Veranstalter)

(2) Für Schäden haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des städtischen Personals von Nutzern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Verlust von Garderobe und Wertsachen, die an der Garderobe abgegeben werden, wird die Haftung, nur in Verbindung mit einer Garderobenmarke, auf den Höchstbetrag von 1.000 € begrenzt.

§ 15

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes entstehen.

In diese Haftung sind auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar, z. B. durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände, entstehen.

§ 16

Die Stadt Emmerich am Rhein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.
Das gilt auch für Garderoben des Veranstalters und der Besucher, soweit diese nicht an den dafür vorgesehenen vom Personal bewachten Garderobenanlagen abgegeben worden sind.

§ 17

Der Veranstalter hat die Pflicht von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Emmerich am Rhein vor, entweder die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder, wenn die Vermietung der Einrichtung durch die Lagerung beeinträchtigt wird, volles oder anteiliges Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 18

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

§ 19

Die Stadt Emmerich am Rhein kann vom Veranstalter den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 20

(1) die zweckentsprechende Nutzung der Einrichtungen gem. § 1 ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.

(2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Abs. 1 genannten Nutzende wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt

§ 21

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 außer Kraft.

Anlage Benutzungsentgelttarife

zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2022

Für die Benutzung der vorstehend genannten städt. Einrichtungen werden die unten aufgeführten Entgelte erhoben, wobei für die Zuordnung der einzelnen Tarifklassen folgende Kriterien gelten:

Tarifklasse A - Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Gesellschaften, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen

Tarifklasse B - Veranstaltungen unterhaltender oder gesellschaftlicher Art mit Bewirtschaftung, die von ortsansässigen Personen, Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden.

Tarifklasse C - Gewerbliche Unternehmen oder Personen, die in den städtischen Einrichtungen gegen Entgelt Veranstaltungen durchführen

Die Grundmiete beträgt je Veranstaltung

bei Inanspruchnahme	in Tarifklasse		
	A	B	C
a) Stadttheater			
des Saales und der Bühne	250 €	350 €	500 €
des Saales und der Vorbühne	150 €	250 €	350 €
des Foyers (m. Bewirtschaftung)	200 €	300 €	400 €
der Bühne für Proben bzw. Auf- und Abbau der Dekorationen je Tag	25 €	50 €	75 €
b) Aula Gesamtschule, Paaltjessteege			
Saal und Bühne	75 €	125 €	175 €
der Bühne für Proben bzw. Auf- und Abbau der Dekorationen je Tag	25 €	50€	75 €
c) Mensa Gesamtschule Brink Saal und Bühnenelemente je Tag	25 €	50 €	75 €
d) Päd. Zentrum Willibrord Gymnasium	25 €	50 €	75 €

Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt durch städtische Bedienstete. Die Personalkosten werden nach der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Synopse:

Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Standort Grollscher Weg (Stadttheater), des PZ des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Standort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Standort Brink

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 5.11.1980

Der Rat der Stadt Emmerich hat am 21.10.1980 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.594) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§1

(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält

a) die Aula der Städt. Realschule,

b) das Pädagogische Zentrum des Städtischen Willibrord Gymnasiums
c) die Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule

als öffentlichen Einrichtungen

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§1

(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält

a) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg, (das Stadttheater)
b) das Pädagogische Zentrum des Städtischen Willibrord Gymnasiums
c) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege
d) die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink

als öffentlichen Einrichtungen

(2) Die Einrichtungen können benutzt werden für:
a) volksbildende Veranstaltungen
b) schulische Veranstaltungen
c) kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.)
d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

(3) Die Aula der Städt. Realschule
dient als Schulaula und Stadttheater

(4) Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Die Zweckbestimmung dieser Einrichtung darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen stehen den Schulen während der allgemeinen Unterrichtzeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung.
Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sind für die Aula der Städt. Realschule mit der Kulturabteilung

und für die übrigen Einrichtungen mit der Abt. Schule und Sport

abzustimmen.

(2) Alle übrigen Veranstaltungen (§1Abs2) bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.
Die Veranstaltungen der Städt. Realschule für die Aula der Städt. Realschule,
der Europa-Gemeinschaftshauptschule für das Päd. Zentrum sowie des Städt. Willibrord-Gymnasiums für die Aula des Willibrord Gymnasium sind vorrangig zu
berücksichtigen.

(2) Die Einrichtungen können benutzt werden für:
a) volksbildende Veranstaltungen
b) schulische Veranstaltungen
c) kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.)
d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

(3) Die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg
dient als Schulaula und Stadttheater

(4) Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Zahl der Besucher auf die Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Die Zweckbestimmung dieser Einrichtung darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

§ 2

(1) Die in § 1Abs. 1 genannten Einrichtungen stehen den Schulen während der allgemeinen Unterrichtzeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung.
Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sind für die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg mit dem Eigenbetrieb Kultur- Künste-Kontakte (KKK)
und für die übrigen Einrichtungen mit dem Fachbereich 3 - Immobilien - der Stadt Emmerich am Rhein
abzustimmen.

(2) Alle übrigen Veranstaltungen (§1Abs2) bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.
Die Veranstaltungen der Gesamtschule für die Aula an Schulstandort Grollscher Weg, die Aula am Schulstandort Paaltjessteege und die Mensa am Schulstandort Brink und sowie Veranstaltungen des Städt. Willibrord-Gymnasiums für das Pädagogische Zentrum des Willibrord Gymnasiums sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Bürgermeister stellt jeweils einen Benutzungsplan – getrennt für jede Einrichtung- für die Veranstaltungen nach §1 Abs. 2 auf. Die Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.

(4) Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung der Einrichtung trifft der Bürgermeister (zu § 1 Abs. 1 a) sowie im Einvernehmen mit dem Schuleiter (zu § 1 Abs. 1 b bis d). Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich Die Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

II Benutzungsanordnungen

§ 4

(1) die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag erteilt und ist jederzeit widerruflich. Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet. Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.

(2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Antragsteller durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

(3) Der Bürgermeister/ der Bürgermeisterin stellt jeweils einen Benutzungsplan - getrennt für jede Einrichtung- für die Veranstaltungen nach §1 Abs. 2 auf. Die Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.

(4) Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung der Einrichtung trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin (zu § 1 Abs. 1 a) sowie im Einvernehmen mit der Schulleitung (zu § 1 Abs. 1 b bis d). Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 4

(1) die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag erteilt und ist jederzeit widerruflich. Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet. Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.

(2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Antragsteller durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

(3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder der Benutzer der Einrichtung in gröblicher Weise gegen Bestimmungen oder eine vertragliche Vereinbarung, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstößt.
In solchen Fällen stehen dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Emmerich am Rhein wegen eines
ihm entstandenen Schadens zu.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte in Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung geltend machen können.

§ 5

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die von der Stadt übernommenen Ausstattung der Räume hinausgehen (Geräte, Kulissen, Bühnenaufbauten, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und andere Werbemittel sowie die Einrichtung von Verkaufsständen) dürfen nur nach besonderen Genehmigung durch den Bürgermeister eingebracht werden. Diese Veränderungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

§ 6

(1) Veränderungen oder Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, die auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tragen.

(3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder die Nutzer der Einrichtung in grober Weise gegen Bestimmungen oder eine vertragliche Vereinbarung, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.
In solchen Fällen stehen dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Emmerich am Rhein wegen eines ihm entstandenen Schadens zu.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte in Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung geltend machen können.

§ 5

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die von der Stadt übernommenen Ausstattung der Räume hinausgehen (Geräte, Kulissen, Bühnenaufbauten, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und andere Werbemittel sowie die Einrichtung von Verkaufsständen) dürfen nur nach besonderen Genehmigung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin eingebracht werden. Diese Veränderungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bauordnungsrechtliche und Brandschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten und gegebenenfalls bei dem Fachbereich 6 der Stadt Emmerich am Rhein zu erfragen

§ 6

(1) Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, welcher auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tragen.

(2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu dem befestigten Gestühl keine weiteren Sitzplätze (z.B. Stühle in den Gängen) aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 7

Zu jeder Veranstaltung müssen Feuerwehr und falls erforderlich Platzanweisung, Garderobe und Kasse vom Veranstalter gestellt werden. Die Entschädigung der vorgenannten Dienste trägt der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

Das Personal der Stadtverwaltung, der Unfallhilfsstelle, Beauftragte der Polizei und Feuerwehr sowie sonstige legitimierte Beauftragte von Behörden dürfen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumen.
Die besonders kenntlich gemachten Plätze sind für diesen Personenkreis freizuhalten.

§ 9

Bei Benutzung der Technischen Einrichtungen (Bühne usw.) müssen nach §115 VStättVO technische Fachkräfte anwesend sein. Dies trifft auch für Schulveranstaltungen der Realschule zu, sobald die Bühne mitbenutzt wird. Die Bühnegasse muss für den ungehinderten Durchgang frei bleiben. Die Löscheinrichtungen und Geräte müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 10

(1~~) Das Rauchen ist nur in den dazu bestimmten Räumen gestattet~~.
Der Besucher sind von den Veranstaltenden auf das Rauchverbot hinzuweisen.

(2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu der befestigten Bestuhlung keine weiteren Sitzplätze (z.B. Stühle in den Gängen) aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 7

Zu jeder Veranstaltung müssen Feuerwehr und falls erforderlich Platzanweisung, Garderobe und Kasse vom Veranstalter gestellt werden. Die Entschädigung der vorgenannten Dienste tragen trägt der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

Das Personal der Stadtverwaltung, der Unfallhilfsstelle, Beauftragte der Polizei und Feuerwehr sowie sonstige legitimierte Beauftragte von Behörden dürfen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumen.
Die besonders kenntlich gemachten Plätze sind für diesen Personenkreis freizuhalten.

§ 9

Bei Benutzung der Technischen Einrichtungen (Bühne usw.) müssen nach § 39 ff SBauVO (Sonderbauverordnung) technische Fachkräfte anwesend sein. Dies trifft auch für Schulveranstaltungen der Gesamtschule in der Aula am Schulstandort Grollscher Weg zu, sobald die Bühne mitbenutzt wird. Die Bühnengasse muss für den ungehinderten Durchgang frei bleiben. Die Löscheinrichtungen und Geräte müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 10

(1) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt.
Die Besucher sind von den Veranstaltenden auf das Rauchverbot hinzuweisen.

(2) Nicht gestattet sind:
a) die Ablage von Garderoben an anderen als dafür vorgesehenen Stellen
b) der Verzehr von Speisen und Getränken
Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung

§ 11

(1) Ist eine Bewirtung der Besucher des Stadttheaters erforderlich, so erfolgt diese ausschließlich durch den Pächter des Erfrischungsraumes.

Die Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße und ausreichende Bewirtung gesichert ist.

(2) Im Pädagogischem Zentrum und in der Aula des Städt-Willibrord-Gymnasiums dürfen Speisen, Getränke und nichtalkohlische Genussmittel nur im Benehmen mit der Schulleitung angeboten und verzehrt werden.

§ 12

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden sind bei dem Hausmeister abzugeben. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt

§ 13

Der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen:

a) Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
b) Fotografieren und Filmen
c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art
d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsgegenständen

(2) Nicht gestattet sind:
a) die Ablage von Garderoben an anderen als dafür vorgesehenen Stellen
b) der Verzehr von Speisen und Getränken
Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung

§ 11

(1) Ist eine Bewirtung der Besucher des Stadttheaters erforderlich, so erfolgt diese ausschließlich durch den Pächter des Erfrischungsraumes.

Die Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße und ausreichende Bewirtung gesichert ist.

(2) In den übrigen Einrichtungen dürfen nichtalkoholische Speisen und Getränke nur im Benehmen mit der Schulleitung angeboten und verzehrt werden.

§ 12

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen:

a) Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
b) Fotografieren und Filmen
c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art
d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsgegenständen

II. Haftung

§ 14

(1) Das Betreten des Gebäudes sowie die Nutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers (Besucher und Veranstalter)

(2) Für Schäden haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des städtischen Personals von dem Benutzer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Verlust von Garderobe und Wertsachen, die an der Garderobe abgegeben werden, wird die Haftung, auf den Höchstbetrag von 1000 € begrenzt (nur in Verbindung mit einer Garderobenmarke)

§ 15

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes entstehen.
In diese Haftung sind auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar, z.B. durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände, entstehen.

§ 16

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.
Das gilt auch für Garderoben von Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit diese nicht an den dafür vorgesehenen vom Personal bewachten Garderobenanlagen abgegeben worden sind.

§ 14

(1) Das Betreten des Gebäudes sowie die Nutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzer (Besucher und Veranstalter)

(2) Für Schäden haftet die Stadt Emmerich am Rhein nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des städtischen Personals von Nutzern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Verlust von Garderobe und Wertsachen, die an der Garderobe abgegeben werden, wird die Haftung, nur in Verbindung mit einer Garderobenmarke, auf den Höchstbetrag von 1.000 € begrenzt.

§ 15

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes entstehen.
In diese Haftung sind auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar, z.B. durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände, entstehen.

§ 16

Die Stadt Emmerich am Rhein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.
Das gilt auch für Garderoben von Veranstalter, Mitwirkenden und der Besucher, soweit diese nicht an den dafür vorgesehenen vom Personal bewachten Garderobenanlagen abgegeben worden sind.

§ 17

Der Veranstalter hat die Pflicht. Von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, entweder die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder, wenn die Vermietung der Einrichtung durch die Lagerung beeinträchtigt wird, volles oder anteiliges Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 18

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

§ 19

Die Stadt kann vom Veranstalter den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 20

(1) die zweckentsprechende Benutzung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) im Schulzentrum sowie die Aula des Städt. Willibrord-Gymnasiums ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.

(2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Abs. 1 genannten Benutzer wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt

§ 17

Der Veranstalter hat die Pflicht. Von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Emmerich am Rhein vor, entweder die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder, wenn die Vermietung der Einrichtung durch die Lagerung beeinträchtigt wird, volles oder anteiliges Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 18

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

§ 19

Die Stadt Emmerich am Rhein kann vom Veranstalter den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 20

(1) die zweckentsprechende Nutzung der Einrichtungen gem. § 1 ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.

(2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Abs. 1 genannten Nutzer wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt

§ 21	§ 21
Diese Benutzungsordnung tritt am 1.November 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater)vom 28.Mai1969 außer Kraft	Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 außer Kraft

Ö 5

STADT
EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**03 - 17 0865/2022**	**24.11.2022**

Betreff

Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Satzung für die Überlassung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 14.10.2003 die Satzung für die Überlassung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Durch die Neuordnung der Emmericher Schullandschaft sind die Städt. Realschule und die Europa-Hauptschule zwischenzeitlich ausgelaufen und die Gesamtschule Emmerich am Rhein an den drei Standorten Grollscher Weg, Paaltjessteege und Brink etabliert worden. Zum einen machen die geänderten Bezeichnungen der Schulen bzw. der Schulstandorte und anderen die Änderung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz), nach der die Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist, wenn sie ”selbstständig” eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben (wirtschaftliche Tätigkeit), eine Neufassung der Satzung erforderlich.

Als Anlage 2 wird der Vorlage eine Synopse der alten und neuen Satzung beigefügt. Die in dieser Synopse ”grün” gedruckten Textpassagen kennzeichnen redaktionelle Änderungen. Die ”rot” gekennzeichneten Änderungen ergeben sich aufgrund der geänderten Schullandschaft (Um- und Neubau, sowie Benennung), sowie veränderter gesetzlicher Anforderungen und Grundlagen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 17 0865/2022 _ A 1 _ Satzung Überlassung u. Nutzung der städt. Turnhallen
03 - 17 0865/2022 _ A 2 _ Synopse - Überlassung u. Nutzung der städt. Turnhallen

Ö 5

Satzung

für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Schulsporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen.

§ 2

(1) Schul- oder sonstige städtische Sporthallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

(2) Die Sportstätten werden in nachstehender Rangfolge überlassen, für Veranstaltungen der

a) - städtische Schulen,
b) - Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Emmerich sind,
c) - Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschule, Haus der Familie),
d) - sonstige Sportvereine,
e) - Betriebssportgemeinschaften und
f) - sonstigen privaten Vereinigungen oder nicht organisierten Personengruppen

(3) Voraussetzung für die Überlassung der Sportstätte ist, dass sie für die Ausübung der beantragten Sportart baulich geeignet ist.

(4) Die Bereitstellung der Sportstätte erfolgt nur, wenn eine Gruppenstärke von mindestens acht Personen vorgesehen ist. Ausnahmen sind aber mit dem Einverständnis des Stadtsportbundes möglich.

(5) Die Sportstätten stehen – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – von montags – freitags bis 22.00 Uhr für die außerschulische Nutzung zur Verfügung. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Stadtsportbund möglich.

In den Schulferien sind die Turnhallen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auch hier der Stadtsportbund im Einvernehmen mit der Stadt Emmerich am Rhein.

(6) Die Benutzung der Sporthalle erstreckt sich auf die Zugangswege, die baulichen Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Gerätschaften.

§ 3

(1) Für die Benutzung der städtischen Sporthallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Nutzenden ein Entgelt.

(2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.

(3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.

(5) Stehen Sporthallen aufgrund eines nicht von den Nutzern zu vertretenen Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltpflicht für die betroffenen Einheiten.

(6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.

(7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.

(8) Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

Bei Abschluss des Nutzungsvertrages teilen die Nutzer der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

(9) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.

(10) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

(11) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr

(12) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

(13) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 4

(1) Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Dieser ist an den Stadtsportbund und der Stadt Emmrich am Rhein (Fachbereich 4 Jugend-Schule-Sport) in der Regel schriftlich zu richten.

(2) In der Halle wird das Fußballspielen in der Regel nur von Oktober bis März (einschließlich) zugelassen.

(3) Eine Nichtinanspruchnahme der Halle (einmalig) ist dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Aktivierung der Halle unterbleiben kann. Eine längerfristige Unterbrechung der vereinbarten Hallennutzung ist dem Fachbereich 4 - Jugend-Schule-Sport und dem Stadtsportbund schriftlich frühzeitig mitzuteilen. Eine wiederholte Unterlassung dieser Regel zieht den Entzug der Nutzungsgenehmigung nach sich.

(4) Die Belegungspläne für die einzelnen Hallen werden vom Stadtsportbund geführt.

Dieser beruft auch regelmäßig Terminabspracheversammlungen ein, in denen mit den betroffenen Vereinen die Termine für Meisterschaftsspiele usw. möglichst einvernehmlich abgesprochen werden.

(5) Lärmen ist auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(6) Musikübungen in den Turnhallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden.

(7) Die Sporthallen (gemeint ist der für den Sport vorgesehene Boden) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich für den Hallensport geeignet sind und auch nur dafür benutzt werden. Sollte der Hallenboden in Ausnahmefällen für Zuschauer mit ungeeignetem Schuhwerk freigegeben werden, müssen die Veranstalter dafür Sorge tragen, dass der Boden wirksam abgedeckt wird.

(8) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und auf dem Schulgelände untersagt.

(9) Das Zurücklassen von Essens- und Getränkerück-ständen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Die Entsorgung des anfallenden Mülles ist von den Veranstaltern zu organisieren, bzw. mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Speisen und Getränke dürfen nicht zu Erwerbszwecken abgegeben werden. Ausnahmen können nur vom Stadtsportbund einvernehmlich mit der zuständigen Schulleitung zugestanden werden. Sofern in diesen Fällen ordnungsbehördliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese durch die Veranstalter zu beantragen.

(10) Eine Kündigung der vereinbarten Nutzungsvereinbarung durch den Stadtsportbund kann erfolgen, wenn:

- Nutzer wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
- zahlungspflichtige Nutzer mit den Zahlungen in Rückstand sind,
- wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5

(1) Die Nutzung der Hallen darf nur unter Aufsicht eines geeigneten Übungsleiters, zumindest einer erwachsenen Person (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Diese Aufsichtsperson hat sich vor und nach der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Sportstätte ordnungsgemäß übernommen bzw. hinterlassen wurde und ist ebenso für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(2) Die Aufsichtsperson ist auch verantwortlich dafür, dass die Räumlichkeiten und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart anzuzeigen. Beanstandungen nimmt auch der Stadtsportbund entgegen.

(3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Notfall die Aufsichtsperson in die Lage versetzt wird, schnell Hilfe herbeizurufen. Dies ist z. B. durch ein Telefon, welches auf jeden Fall den Notruf zulässt und durch ein gutes vernehmbares Signal zu gewährleisten.

§ 6

(1) Werbung ist nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtsportbund möglich. Nicht zulässig ist die Werbung für alkohol- und nikotinhaltige Produkte. Die Erlöse aus der Werbung sollen sowohl der Schule, als auch dem Sport zugutekommen.
(2) Bekanntmachungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen eindeutig die Veranstalter erkennen lassen.

§ 7

(1) Die Veranstalter bzw. Antragsteller haften für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Die Veranstalter bzw. Antragsteller – mit Ausnahme der städtischen Schulen– haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung aller ihm zuzurechnenden Teilnehmer zu sorgen. Alle dem Stadtsportbund angehörenden Sportvereine sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landessportbund durch die Sporthilfe entsprechend versichert.

(2) Eine Haftung der Stadt Emmerich sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstalter oder Nutzer aus Anlass der Nutzung erwachsen, wird ausgeschlossen. Eine Haftung entfällt ebenfalls bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums des genannten Personenkreises. Dies gilt auch bei der von der Stadt Emmerich am Rhein zu vertretenden Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Auf Haftungsausschluss sollte der Veranstalter im Interesse aller Teilnehmer hinweisen.

(3) Die Veranstalter bzw. Antragsteller sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein und auch den Stadtsportbund von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Emmerich am Rhein oder den Stadtsportbund geltend machen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8

(1) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Einvernehmen der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb der Schule nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden ausgeschlossen.

(2) Schulsportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung von der Sportstätte entfernt werden und sind nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Sperrige und große Schulsportgeräte sind entsprechend den Gebrauchsanweisungen zu sichern.

(3) Die Schulsportgeräte dürfen von den Sportvereinen zu dem dafür jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 9

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister bzw. dem Hallenwart abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

(1) Der Schulleitung und deren Beauftragte, Beauftragte der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein sowie der Vertreter des Stadtsportbundes ist jederzeit Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.

(2) Die Schulleitung und die Stadt Emmerich am Rhein übt in der Sportstätte und allen Nebeneinrichtungen das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung einzelne Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am gleichen Tag zu untersagen. Die Schulleitung informiert über diesen Sachverhalt unverzüglich den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bzw. den zuständigen Fachbereich, der sich anschließend in Absprache mit dem Stadtsportbund eine Entscheidung über die weitere Benutzung vorbehält.

(3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft, ansonsten der Hausmeister, Hallenwart oder eine andere beauftragte Person der Stadt Emmerich am Rhein das Hausrecht aus.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 01.01.2004. und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.04.2018 außer Kraft.

Anlage

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der

Stadt Emmerich am Rhein

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind zahlen für die sportliche Nutzung der Turnhalle kein Entgelt.
2. Nutzungsentgelte für Bildungseinrichtungen
   (z. B Volkshochschule und Haus der Familie)

2.1 Einfachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.2 Zweifachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.3 Dreifachturnhalle	5,00 €/Stunde

   Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Turnhalle mit den dazugehörigen Umkleide-, Sanitärräumen.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen

3.1 Einfachturnhalle	20,00 €/Stunde
3.2 Zweifachturnhalle	40,00 €/Stunde
3.3 Dreifachturnhalle	60,00 €/Stunde

   Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Turnhalle mit den dazugehörigen Umkleide-Sanitärräumen.

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Synopse:

Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen
in der Stadt Emmerich am Rhein

Satzung
für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003

Satzung
für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom ___

Geänderte Fassung
Stand 30.11.2022

Satzung

für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003

Der Rat der Stadt Emmerich hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25.September 2001 (GV NW S.708) in seiner Sitzung vom 14.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schulturnhallen und sonstigen städtischen Turnhallen.

§ 2
Art der Nutzung

(1) Schul- oder sonstige städtische Turnhallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister einvernehmlich mit dem Stadtsportbund.

(2) Die Sportstätten werden in nachstehender Rangfolge überlassen, für Veranstaltungen der

a) - städtische Schulen,
b) - Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Emmerich sind,
c) Volkshochschule,
d) Haus der Familie)
e) - sonstige Sportvereine,
f) - Betriebssportgemeinschaften und

Satzung

für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Schulsporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen.

§ 2

(1) Schul- oder sonstige städtische Sporthallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin einvernehmlich mit dem Stadtsportbund.

(2) Die Sportstätten werden in nachstehender Rangfolge überlassen, für Veranstaltungen der

a) - städtische Schulen,
b) - Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Emmerich sind,
c) - Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschule, Haus der Familie)
d) - sonstige Sportvereine,
e) - Betriebssportgemeinschaften und
f) - sonstigen privaten Vereinigungen oder nicht organisierten Personengruppen

g) - sonstigen privaten Vereinigungen oder nicht organisierten Personengruppen

(3) Voraussetzung für die Überlassung der Sportstätte ist, dass sie für die Ausübung der beantragten Sportart baulich geeignet ist.

(4) Die Bereitstellung der Sportstätte erfolgt nur, wenn eine Gruppenstärke von mindestens 8 Personen vorgesehen ist. Ausnahmen sind nur mit dem Einverständnis des Stadtsportbundes möglich.

(5) Die Sportstätten stehen – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – von montags – freitags bis 22.00 Uhr für die außerschulische Nutzung zur Verfügung.
Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Stadtsportbund möglich.
In den Schulferien sind die Turnhallen grundsätzlich geschlossen.
Über Ausnahmen entscheidet auch hier der Stadtsportbund

(6) Die Benutzung der Turnhalle erstreckt sich auf die Zugangswege, die baulichen Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Gerätschaften.

§ 3
Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte und deren Höhe richten sich nach der Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein.

Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein
vom 11.04.2018
Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Januar 2018 (GV NRW S.90) in Kraft getreten am 2.Februar 2018, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Entgeltordnung in Form einer Satzung beschlossen:

(3) Voraussetzung für die Überlassung der Sportstätte ist, dass sie für die Ausübung der beantragten Sportart baulich geeignet ist.

(4) Die Bereitstellung der Sportstätte erfolgt nur, wenn eine Gruppenstärke von mindestens acht Personen vorgesehen ist. Ausnahmen sind nur mit dem Einverständnis des Stadtsportbundes möglich.

(5) Die Sportstätten stehen – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – von montags – freitags bis 22.00 Uhr für die außerschulische Nutzung zur Verfügung.
Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Stadtsportbund möglich.
In den Schulferien sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen.
Über Ausnahmen entscheidet auch hier der Stadtsportbund im Einvernehmen mit der Stadt Emmerich am Rhein

(6) Die Benutzung der Sporthalle erstreckt sich auf die Zugangswege, die baulichen Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Gerätschaften.

§ 3

~~Benutzungsentgelte und deren Höhe richten sich nach der Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein.~~

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Emmerich am Rhein betriebenen Turnhallen

(2) Zu den Turnhallen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Durchräume.

§ 2
Entgelte

(1) Für die Benutzung der städtischen Turnhallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Benutzern ein Entgelt.

(2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.

(3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.

(5) Stehen Turnhallen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenen Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltpflicht für die betroffenen Einheiten.

(6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.

(7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.

(1) Für die Benutzung der städtischen Sporthallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Nutzenden ein Entgelt.

(2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.

(3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.

(5) Stehen Sporthallen aufgrund eines nicht von den Nutzenden zu vertretenen Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltpflicht für die betroffenen Einheiten.

(6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.

(7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.

§ 3
Mitwirkungspflicht der Nutzer

1) Zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem jeweiligen Nutzer wird, wie in § 5 näher beschrieben, ein Nutzungsvertrag geschlossen. Dabei teilen die Nutzer bei Abschluss des Nutzungsvertrages der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

(2) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

§ 4
Zahlungspflicht – Fälligkeit der Zahlung

~~(1) Die Zahlungspflicht entsteht am dem 1. Januar 2018~~
(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr

(3) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

(4) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 5
Benutzungsvertrag

Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

(8) Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.
Bei Abschluss des Nutzungsvertrages teilen die Nutzer der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

(9) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.

(10) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr

(2) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

(3) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 4
Besondere Benutzungshinweise

(1) Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Dieser ist an den Stadtsportbund
(in der Regel schriftlich) zu richten.

(2) Fußball ~~(in der Halle) wird~~ in der Regel nur von Oktober bis März (einschließlich) zugelassen.

(3) Eine Nichtinanspruchnahme der Halle (einmalig) ist dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Aktivierung der Halle unterbleiben kann. Eine längerfristige Unterbrechung der vereinbarten Hallennutzung ist dem Stadtsportbund schriftlich frühzeitig mitzuteilen. Eine wiederholte Unterlassung dieser Regel zieht den Entzug der Nutzungsgenehmigung nach sich.

(4) Die Belegungspläne für die einzelnen Hallen werden vom Stadtsportbund geführt.
Dieser beruft auch regelmäßig Terminabspracheversammlungen ein, in denen mit den betroffenen Vereinen die Termine für Meisterschaftsspiele usw. möglichst einvernehmlich abgesprochen werden.

(5) Lärmen ist auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(6) Musikübungen in den Turnhallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden.

(7) Die Turnhallen (gemeint ist der für den Sport vorgesehene Boden) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich für den Hallensport geeignet sind und auch nur dafür benutzt werden. Sollte der Hallenboden in Ausnahmefällen für Zuschauer mit ungeeignetem Schuhwerk freigegeben werden, muss der Veranstalter dafür Sorge tragen, dass der Boden wirksam abgedeckt wird.

(8) Das Rauchen und

§ 4

(1) Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Dieser ist an den Stadtsportbund und der Stadt Emmerich am Rhein (Fachbereich 4 Jugend-Schule-Sport) in der Regel schriftlich zu richten.

(2) In der Halle wird das Fußballspielen ~~(in der Halle)~~ in der Regel nur von Oktober bis März (einschließlich) zugelassen.

(3) Eine Nichtinanspruchnahme der Halle (einmalig) ist dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Aktivierung der Halle unterbleiben kann. Eine längerfristige Unterbrechung der vereinbarten Hallennutzung ist dem Stadtsportbund schriftlich frühzeitig mitzuteilen. Eine wiederholte Unterlassung dieser Regel zieht den Entzug der Nutzungsgenehmigung nach sich.

(4) Die Belegungspläne für die einzelnen Hallen werden vom Stadtsportbund geführt.
Dieser beruft auch regelmäßig Terminabspracheversammlungen ein, in denen mit den betroffenen Vereinen die Termine für Meisterschaftsspiele usw. möglichsteinvernehmlich abgesprochen werden.

(5) Lärmen ist auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(6) Musikübungen in den Sporthallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden.

(7) Die Sporthallen (gemeint ist der für den Sport vorgesehene Boden) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich für den Hallensport geeignet sind und auch nur dafür benutzt werden. Sollte der Hallenboden in Ausnahmefällen für Zuschauer mit ungeeignetem Schuhwerk freigegeben werden, müssen die Veranstalter dafür Sorge tragen, dass der Boden wirksam abgedeckt wird.

(8) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und auf dem Schulgelände untersagt.

(9) das Zurücklassen von Essens- und Getränkerückständen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Die Entsorgung des anfallenden Mülles ist vom Veranstalter zu organisieren, bzw. mit der Schulleitung zu vereinbaren.
Speisen und Getränke dürfen nicht zu Erwerbszwecken abgegeben werden.
Ausnahmen können nur vom Stadtsportbund einvernehmlich mit der zuständigen Schulleitung zugestanden werden.
Sofern in diesen Fällen ordnungsbehördliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese von den Veranstaltern zu beantragen.

(10) Eine Kündigung der vereinbarten Nutzungsvereinbarung durch den Stadtsportbund kann erfolgen, wenn:
- der Benutzer wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat
- zahlungspflichtige Benutzer mit den Zahlungen in Rückstand sind,
- wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5
Aufsicht

(1) Die Benutzung der Hallen darf nur unter Aufsicht eines geeigneten Übungsleiters zumindest eines Erwachsenen (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Dieser hat sich vor und nach der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Sportstätte ordnungsgemäß übernommen bzw. hinterlassen wurde und ist ebenso für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(2) Er ist auch verantwortlich dafür, dass die Räumlichkeiten und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart anzuzeigen. Beanstandungen nimmt auch der Stadtsportbund entgegen.

(9) Das Zurücklassen von Essens- und Getränkerück-ständen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Die Entsorgung des anfallenden Mülles ist durch den Veranstalter zu organisieren, bzw. mit der Schulleitung zu vereinbaren.
Speisen und Getränke dürfen nicht zu Erwerbszwecken abgegeben werden.
Ausnahmen können nur vom Stadtsportbund einvernehmlich mit der zuständigen Schulleitung zugestanden werden.
Sofern in diesen Fällen ordnungsbehördliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese durch den Veranstalter zu beantragen.

(10) Eine Kündigung der vereinbarten Nutzungsvereinbarung durch den Stadtsportbund kann erfolgen, wenn:
- Nutzer wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
- zahlungspflichtige Nutzer mit den Zahlungen in Rückstand sind,
- wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5

(1) Die Benutzung der Hallen darf nur unter Aufsicht eines geeigneten Übungsleiters, zumindest einer erwachsenen Person (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Diese Aufsichtsperson hat sich vor und nach der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Sportstätte ordnungsgemäß übernommen bzw.
hinterlassen wurde und ist ebenso für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(2) Die Aufsichtsperson ist auch verantwortlich dafür, dass die Räumlichkeiten und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart anzuzeigen. Beanstandungen nimmt auch der Stadtsportbund entgegen.

(3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Notfall der Übungsleiter in die Lage versetzt wird, schnell Hilfe herbeizurufen. Dies ist z. B. durch ein Telefon, welches auf jeden Fall den Notruf zulässt und durch ein gutes vernehmbares Signal zu gewährleisten.

§ 6
Werbung

(1) Werbung ist nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtsportbund möglich.
Nicht zulässig ist die Werbung für alkohol- und nikotinhaltige Produkte.
Die Erlöse aus der Werbung sollen sowohl der Schule, als auch dem Sport zugutekommen.

(2) Bekanntmachungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen eindeutig den Veranstalter erkennen lassen.

§ 7
Schadenersatz- Haftung

(1) Der Veranstalter bzw. Antragsteller haftet für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Der Veranstalter bzw. Antragsteller – mit Ausnahme der städtischen Schulen- hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung aller ihm zuzurechnenden Teilnehmer zu sorgen. Alle dem Stadtsportbund angehörenden Sportvereine sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landessportbund durch die Sporthilfe entsprechend versichert.

(3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Notfall die Aufsichtsperson in die Lage versetzt wird, schnell Hilfe herbeizurufen. Dies ist z. B. durch ein Telefon, welches auf jeden Fall den Notruf zulässt und durch ein gutes vernehmbares Signal zu gewährleisten.

§ 6

(1) Werbung ist nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtsportbund möglich.
Nicht zulässig ist die Werbung für alkohol- und nikotinhaltige Produkte.
Die Erlöse aus der Werbung sollen sowohl der Schule, als auch dem Sport zugutekommen.

(2) Bekanntmachungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen eindeutig den Veranstalter erkennen lassen.

§ 7

(1) Der Veranstalter bzw. Antragsteller haftet für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Der Veranstalter bzw. Antragsteller – mit Ausnahme der städtischen Schulen- hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung aller ihm zuzurechnenden Teilnehmer zu sorgen. Alle dem Stadtsportbund angehörenden Sportvereine sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landessportbund durch die Sporthilfe entsprechend versichert.

(2) Eine Haftung der Stadt Emmerich sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ~~ihren Mitgliedern~~ oder Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, wird ausgeschlossen.
Eine Haftung entfällt ebenfalls bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums des genannten Personenkreises. Dies gilt auch bei der von der Stadt Emmerich am Rhein zu vertretenden Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
Auf Haftungsausschluss sollte der Veranstalter im Interesse aller Teilnehmer hinweisen.

(3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt und auch den Stadtsportbund von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt oder den Stadtsportbund geltend machen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8
Gegenstände der Veranstalter bzw. Benutzer

(1) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Einvernehmen der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb der Schule nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen.
Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden ausgeschlossen.

(2) Schulsportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung von der Sportstätte entfernt werden und sind nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Sperrige und große Schulsportgeräte sind entsprechend den Gebrauchsanweisungen zu sichern.

(3) Die Schulsportgeräte dürfen von den Sportvereinen zu dem dafür jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

(2) Eine Haftung der Stadt Emmerich sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstalter, oder Nutzer aus Anlass der Benutzung erwachsen, wird ausgeschlossen.
Eine Haftung entfällt ebenfalls bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums des genannten Personenkreises. Dies gilt auch bei der von der Stadt Emmerich am Rhein zu vertretenden Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
Auf Haftungsausschluss sollte der Veranstalter im Interesse aller Teilnehmer hinweisen.

(3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt und auch den Stadtsportbund von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt oder den Stadtsportbund geltend machen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8

(1) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Einvernehmen der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb der Schule nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen.
Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden ausgeschlossen.

(2) Schulsportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung von der Sportstätte entfernt werden und sind nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Sperrige und große Schulsportgeräte sind entsprechend den Gebrauchsanweisungen zu sichern.

(3) Die Schulsportgeräte dürfen von den Sportvereinen zu dem dafür jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 9
Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Schulhausmeister bzw. dem Hallenwart abzugeben.
Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10
Hausrecht

(1) Den Schulleitungen und deren Beauftragten, den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie Vertretern des Stadtsportbundes Emmerich ist jederzeit Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.

(2) Die Schulleitung und die Stadt Emmerich am Rhein übt in der Sportstätte und allen Nebeneinrichtungen das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung einzelne Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am gleichen Tag zu untersagen.
Die Schulleitung informiert über diesen Sachverhalt unverzüglich den Bürgermeister bzw. den zuständigen Fachbereich, der sich anschließend in Absprache mit dem Stadtsportbund eine Entscheidung über die weitere Benutzung vorbehält.

(3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft, ansonsten der Hausmeister, Hallenwart oder ein anderer Beauftragter der Stadt Emmerich das Hausrecht aus.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1992 außer Kraft.

§ 9

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister bzw. dem Hallenwart abzugeben.
Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

(1) Den Schulleitungen und deren Beauftragten, Beauftragte der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein sowie Vertretern des Stadtsportbundes Emmerich ist jederzeit Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.

(2) Die Schulleitung und die Stadt Emmerich am Rhein übt in der Sportstätte und allen Nebeneinrichtungen das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung einzelne Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am gleichen Tag zu untersagen.
Die Schulleitung informiert über diesen Sachverhalt unverzüglich den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bzw. den zuständigen Fachbereich, der sich anschließend in Absprache mit dem Stadtsportbund eine Entscheidung über die weitere Benutzung vorbehält.

(3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft, ansonsten der Hausmeister, Hallenwart oder eine andere beauftragte Person der Stadt Emmerich am Rhein das Hausrecht aus.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 01.01.2004 und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.04.2018 außer Kraft.

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind zahlen für die sportliche Nutzung der Turnhalle kein Entgelt.

2. Nutzungsentgelte
   Volkshochschule und Haus der Familie

2.1 Einfachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.2 Zweifachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.3 Dreifachturnhalle	5,00 €/Stunde

   Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörige Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen

3.1 Einfachturnhalle	20,00 €/Stunde
3.2 Zweifachturnhalle	40,00 €/Stunde
3.3 Dreifachturnhalle	60,00 €/Stunde

   Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

Anlage

Entgelttarif für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen der Stadt Emmerich am Rhein

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind zahlen für die sportliche Nutzung der Sporthalle kein Entgelt.

2. Nutzungsentgelte für Bildungseinrichtungen
   (z. B Volkshochschule und Haus der Familie)

2.1 Einfachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.2 Zweifachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.3 Dreifachturnhalle	5,00 €/Stunde

   Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sporthalle mit der dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräumen.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen zzgl. der geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)

3.1 Einfachturnhalle	20,00 €/Stunde
3.2 Zweifachturnhalle	40,00 €/Stunde
3.3 Dreifachturnhalle	60,00 €/Stunde

   Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sporthalle
   mit den dazugehörigen Umkleide-, und Sanitärräumen.

   Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)

Ö 6

STADT
EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**03 - 17 0866/2022**	**24.11.2022**

Betreff

Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Benutzungsordnung für die Benutzung von städtischen Schulräumen- und Einrichtungen in der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 21. Oktober 1980 die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen- und Einrichtungen in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Durch die Neuordnung der Emmericher Schullandschaft sind die Städt. Realschule und die Europa-Hauptschule zwischenzeitlich ausgelaufen und die Gesamtschule Emmerich am Rhein an den drei Standorten Grollscher Weg, Paaltjessteege und Brink etabliert worden. Zum einen machen die geänderten Bezeichnungen der Schulen bzw. der Schulstandorte und anderen die Änderung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz), nach der die Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist, wenn sie „selbstständig“ eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben (wirtschaftliche Tätigkeit), eine Neufassung der Satzung erforderlich.

Als Anlage 2 wird der Vorlage eine Synopse der alten und neuen Satzung beigefügt. Die in dieser Synopse ”grün” gedruckten Textpassagen kennzeichnen redaktionelle Änderungen. Die ”rot” gekennzeichneten Änderungen ergeben sich aufgrund der geänderten Schullandschaft (Um- und Neubau sowie Benennung) sowie veränderter gesetzlicher Anforderungen und Grundlagen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 17 0866/2022 _ A 1 _ Benutzungsordnung Schulräume und -einrichtungen
03 - 17 0866/2022 _ A 2 _ Synopse - Benutzungsordnung Schulräume und -einrichtungen

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Nutzung von Schulräumen- und-Einrichtungen der

Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

(1) Die städt. Schulräume- und Einrichtungen können Interessenten für

a) volksbildende Veranstaltungen
b) schulische Veranstaltungen
c) kulturelle Veranstaltungen und
d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden.

Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.
Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.
Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume- und Einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

(3) Für die Nutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein besteht eine eigene Benutzungsordnung.

(4) Für die außerschulische Benutzung von Schulsporthallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2

Die Schulräume- und-Einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 3

(1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.
Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.

(2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann den Nutzern andere als die beantragten Räume zur Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4

(1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume- und Einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).

(2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten Nutzern erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Nutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu entrichten.

(4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Nutzer wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttarif festgelegt.

(5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

§ 5

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Nutzung beantragt haben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Nutzung fällig. Verwaltungsseitig wird den Nutzern eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die Stadt Emmerich am Rhein zu entrichten.

§ 6

(1) Die Nutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.

(2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die den Nutzern durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

(3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder die Nutzer des Schulraumes- oder der Einrichtung in grober Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.

§ 7

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstaltenden gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung

§ 8

(1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(2) Alle Veranstalter haben die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

(3) Das Rauchen in den Schulräumen und auf dem Schulgelände ist untersagt.

(4) Speisen und nichtalkoholische Getränke dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.

(5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlagen von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Benehmen mit der Schulleitung.

(6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

§ 9

(1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Veranstalter. Bei Schäden, die während der Nutzung durch die in § 1 (1) umschriebenen Nutzer entstanden sind, wird vermutet, dass diese Schäden durch die jeweiligen Nutzer verursacht und verschuldet wurden.

(2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von den Veranstaltern und Nutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Emmerich am Rhein haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

(3) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10

Gegenstände dürfen von den Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände sind allein die Veranstalter verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu übergeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 12

(1) Vertretern der Stadt Emmerich am Rhein, der Schulleitung und deren beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

(2) Die Schulleitung übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

(3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von dieser mit ihrer Vertretung beauftragte Lehrkraft, sonst der Hausmeister oder eine andere beauftragte Person das Hausrecht aus.

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 außer Kraft

Anlage Benutzungsentgelttarife

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume- und Einrichtungen:

1. Normalklassen oder Gruppenräume

a) während der Heizperiode je angefangene Stunde	17,50 Euro
b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde	12,50 Euro

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

a) während der Heizperiode je angefangene Stunde	25,00 Euro
b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde	20,00 Euro

Synopse:

Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

Der Rat der Stadt Emmerich hat am 21. Okt. 1980 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die städt. Schulräume und -einrichtungen können Interessenten für
a) volksbildende Veranstaltungen
b) schulische Veranstaltungen
c) kulturelle Veranstaltungen und
d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden. Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.
Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.
Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische[2)] Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume und -einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden.

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

(1) Die städt. Schulräume und -einrichtungen können Interessenten für
a) volksbildende Veranstaltungen
b) schulische Veranstaltungen
c) kulturelle Veranstaltungen und
d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden. Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.
Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.
Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume und -einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden.

Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

[2)] § 1 Abs. 1 i. d. F. d. 2. Änderung vom 20.07.2017;
in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung (04.08.2017)

(3) Für die Aula der Städt. Realschule -Stadttheater-, das Pädag. Zentrum (PZ) des städt. Willibrord-Gymnasiums sowie die Aula der Europa-Hauptschule

besteht eine eigene Benutzungsordnung.

(4) Für die außerschulische Benutzung von Schulturnhallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2
Benutzungszeiten

Die Schulräume und -einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

(3) Für Nutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink
besteht eine eigene Benutzungsordnung.

(4) Für die außerschulische Benutzung von Schulsporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2

Die Schulräume- und Einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 3
Verfahren

(1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhanden Einrichtungen und [1)]Geräte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters
Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.

(2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft [1)] der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Der Bürgermeister kann den Benutzern andere als die beantragten Räume zur[1)] Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4
Höhe des Benutzungsentgeltes

(1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume und -einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).

(2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten Benutzern erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.

§ 3

(1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.

(2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann den Nutzern andere als die beantragten Räume zur Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4

(1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume und -einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).

(2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten Nutzern erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Benutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt zu entrichten.

(4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Benutzer wird in [1)] einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt.

(5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

1) § 3 Abs. 1, 2, 3 und § 4 Abs. 4 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 5
Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Benutzung beantragt haben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Benutzung fällig.
[1)]Verwaltungsseitig wird den Benutzern eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die Stadtkasse Emmerich zu entrichten.

§ 6
Zweckbestimmung der Benutzung und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.

(3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Nutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt, zu entrichten.

(4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Nutzer wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttarif festgelegt.

(5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

§ 5

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Nutzung beantragt haben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Nutzung fällig.
Verwaltungsseitig wird den Nutzern eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die Stadt Emmerich am Rhein zu entrichten.

§ 6

(1) Die Nutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.

(2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister die Genehmigung [1)] widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Benutzer durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

(3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder der Benutzer des Schulraumes oder der -einrichtung in gröblicher Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstößt.

§ 7
Hilfspersonal

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

[1)] § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 8
Besondere Hinweise

(1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(2) Jeder Veranstalter hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

(2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die den Nutzern durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

(3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder die Nutzer des Schulraumes oder der Einrichtung in grober Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstößt.

§ 7

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstaltenden gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

(1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(2) Alle Veranstalter haben die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

(3) Das Rauchen in den Schulräumen ist untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.

(4) Speisen, Getränke und nichtalkoholische Genussmittel dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.

(5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlagen von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der [1)] Bürgermeister im Benehmen mit dem Schulleiter.

(6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

1) § 8 Abs. 5 Satz 3 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 9
Schadenersatz, Haftung

(1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Veranstalter.
Bei Schäden, die während der Benutzung durch den in § 1 (1) umschriebenen Benutzerkreis entstanden, wird vermutet, dass diese Schäden durch den jeweiligen Benutzer verursacht und verschuldet wurden.

(3) Das Rauchen in den Schulräumen und auf dem Schulgelände ist untersagt.

(4) Speisen und nichtalkoholische Getränke, dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.

(5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlagen von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Benehmen mit der Schulleitung.

(6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

§ 9

(1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Veranstalter. Bei Schäden, die während der Benutzung durch den in § 1 (1) umschriebenen Nutzer entstanden, wird vermutet, dass diese Schäden durch die jeweiligen Nutzer verursacht und verschuldet wurden.

(2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von Veranstaltern, ~~ihren Mitgliedern~~ und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Emmerich am Rhein haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10
Gegenstände der Veranstalter

Gegenstände dürfen von Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Veranstalter allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11
Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 12
Hausrecht

(1) Vertretern der Stadt, dem Schulleiter und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

(2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von Veranstaltern und Nutzern aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Emmerich am Rhein haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

(3) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10

Gegenstände dürfen von den Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände sind allein die Veranstalter verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu übergeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 12

(1) Vertretern der Stadt Emmerich am Rhein, der Schulleitung und deren beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

(2) Der Schulleiter übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

(3) Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter das Hausrecht aus.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen für die außerschulische Nutzung von Schulturnhallen, Schulräumen, Sportplätzen und Geräten der Stadt Emmerich vom 1.10.1976 außer Kraft.

(2) Die Schulleitung übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

(3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von dieser mit ihrer Vertretung beauftragte Lehrkraft, sonst der Hausmeister oder eine andere beauftragte Person das Hausrecht aus.

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 außer Kraft

Anlage

GEBÜHRENTARIF [1)]

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume und -einrichtungen

1. Normalklassen oder Gruppenräume

a) während der Heizperiode je angefangene Stunde	17,50 Euro
b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde	12,50 Euro

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

a) während der Heizperiode je angefangene Stunde	25,00 Euro
b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde	20,00 Euro

[1]Gebührentarif i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001;
in Kraft getreten am 01.01.2002

Anlage Benutzungsentgelttarife

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume und – Einrichtungen

1. Normalklassen oder Gruppenräume

a) während der Heizperiode je angefangene Stunde	17,50 Euro
b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde	12,50 Euro

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

a) während der Heizperiode je angefangene Stunde	25,00 Euro
b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde	20,00 Euro

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

Ö 7

STADT
EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**06 - 17 0861/2022**	**22.11.2022**

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein - ”Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung” (ESOV)

Sachdarstellung :

Die Ordnungsbehörden können gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen.

Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung auf Straßen, Plätzen und in Anlagen sowie zur Unterbindung nicht mehr gemeinverträglichen Verhaltens haben nahezu alle deutschen Städte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In der Verordnung werden für den Gemeingebrauch öffentlicher Flächen klare Verhaltensregeln geschaffen. Gleichzeitig werden gemäß § 33 Abs. 1 OBG vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten definiert, die mit Geldbuße geahndet werden können.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein wurde durch Beschluss des Rates vom 23. Februar 2021 erlassen. Die Laufzeit der Verordnung endet am 31. Dezember 2022.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wurde zuletzt nur durch redaktionelle Anpassungen abgeändert. Eine umfassende Prüfung und Bearbeitung des Inhalts der Verordnung sollte im Rahmen der befristeten Gültigkeit durchgeführt werden. Aufgrund des Ausfalls auf der Leitungsebene des Fachbereiches und dem damit, sowie anderweitig entstandenen Mehraufwand, sowie der Vielzahl der Aufgaben des Fachbereichs anlässlich der Pandemie konnte dies nicht erfolgen.

Seit 1. Oktober 2022 ist die Stelle der Fachbereichsleitung neu besetzt. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Ordnungsbehördlichen Verordnung eine umfassende Prüfung zeitlich noch nicht durchführbar gewesen.

Mit dieser Vorlage ist eine Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zunächst nur unter dem Gesichtspunkt notwendiger Änderungen zur Konkretisierung und hinreichenden Bestimmung der Vorschriften vorgesehen. Änderungen der Verordnung wurden in der in der Anlage beiliegenden Neufassung farblich markiert.

Es erfolgten notwendige Anpassungen, die im Rahmen der praktischen Arbeit im Außendienst festgestellt wurden (z.B. Hinzufügung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ”Spucken auf öffentliche Verkehrsflächen” oder § 3 Abs. 2 Nr. 9 ”Graslandfeuerindex”), sowie Anpassungen, die bestimmte Tatbestände konkretisieren und diese hinreichend bestimmen.

Im Rahmen der Erfahrungswerte, die der neu geschaffene Kommunale Ordnungsdienst bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erlangt, wird die Verwaltung die Verordnung weiterhin stetig überarbeiten, sowie im Rahmen der Laufzeit eine umfassende Prüfung der Vorschriften durchführen.

Vor diesem Hintergrund wird die Gültigkeit der Ordnungsbehördlichen Verordnung bis zum 31.12.2024 befristet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
06 - 17 0861/2022 _ A 1 _ aktuelle Fassung - Ordnungsbehördliche VO
06 - 17 0861/2022 _ A 2 _ Entwurf Satzungstext - Ordnungsbehördliche VO

05 Sicherheit und Ordnung
32 - 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG)), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 23. Februar 2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Allgemeine Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtung, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtanlagen.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Hierzu zählen insbesondere:

1. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;

2. Anpöbeln;

3. störender Alkoholgenuss;

4. Verrichtung der Notdurft.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.

(2) Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;

4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (im Sinne von § 34 Bundesbaugesetz) sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG).

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Katzen und Stadttauben dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 5
Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien, sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

§ 6
Abfallbehälter / Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitgestellten Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 und 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8
Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 BauGB in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Hausnummer zunächst rechts vom Einzug des Grundstücks an der Grundstückseinfriedung oder in einer anderen geeigneten Weise deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10
Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dringliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11
Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 dieser Verordnung,
4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,
5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 dieser Verordnung,
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,
8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,
9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13
Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30.06.2020 (GV. NW.S. 456a) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom … folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs,- Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Hierzu zählen insbesondere:

1. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
2. Anpöbeln
3. Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder anderen Rauschmitteln
4. Verrichtung der Notdurft
5. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche

6. Spucken auf öffentliche Verkehrsflächen

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten, sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen stehende Wohnwagen, Wohnmobile, Kraftfahrzeuge oder Anhänger als Unterkunft zu nutzen;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
9. auf öffentlichen Flächen und in Anlagen bei einem Graslandfeuerindex (GLFI – Deutscher Wetterdienst) von 4 (hohe Gefahr) oder 5 (sehr hohe Gefahr) zu grillen.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Tiere

(1) Entsprechend § 2 Absatz 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. auf den Straßen Rheinpromenade, Steinstraße, Alter Markt, Neumarkt und Kaßstraße sowie anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder freilaufen lässt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen, noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, beschmutzen oder beschädigen können.

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind blinde Personen sowie hochgradig Sehbehinderte, die ausgebildete Blindenhunde mit sich führen.

(4) Wildlebende Katzen, Stadttauben, wildlebende Vögel und Wasservögel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen, das Trinken von Alkohol und der Konsum von Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegende Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,
4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,
5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 dieser Verordnung,
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,
8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,
9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 geahndet werden, soweit sie nicht Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2024

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.02.2021 außer Kraft.